Mietvertrag

zwischen dem

Gesangverein Sängerbund 1862 e.V. Wiesental, vertreten durch den 1. Vorsitzenden Herrn Bernd Heim Bolandenstr. 7, 68753 Waghäusel

(im folgenden "V" genannt)

und Herrn / Frau / Firma	
(im folgenden "M" genannt)	
über das in § 1 näher bezeichnete Mietobjekt für den Zeitraum	
vom	bis

§ 1 Mietobiekt

V vermietet an M im vereinseigenen Anwesen, Seppl-Herberger-Ring, die dort befindliche Vereinsgaststätte nebst Küche und Toiletten im Kellergeschoss sowie die Behindertentoilette.

§ 2 Mietzins und Endreinigungsgebühr

(1) Der Mietzins beträgt bei einer Nutzungsdauer (einschl. Dekorieren und Aufräumen)

200,00 Euro incl. Endreinigung

nach Vereinbarung

bis zu 48 Stunden darüber hinaus Küchenbenutzung Geschirrnutzung, Geschirrspülmaschine im Preis enthalten,

- (2) Küchenbenutzung darüber hinaus nach Vereinbarung
- (3) Abweichend von Absatz 1 beträgt der Mietzins für aktive Mitglieder des Gesangvereins Sängerbund 1862 e. V. Wiesental unabhängig von der Nutzungsdauer 50,00 Euro, für passive Mitglieder 100,00 Euro.

§ 3 Verpflichtungen des M

- (1) M verpflichtet sich, die zum Ausschank kommenden Getränke ausschließlich von V abzunehmen. Die Abrechnung der bezogenen Getränke erfolgt gemäß den Angaben der als Anlage 1 beigefügten Preisliste.
- (2) Die durch M benötigten Getränke sind 2 Wochen vorher bei V zu bestellen.
- (3) Benutztes Geschirr ist nach Gebrauch zu spülen und in den dafür vorgesehenen Schränken
- (4) Auftretende Beschädigungen sind V unverzüglich und unaufgefordert mitzuteilen. Beim Gebrauch zu Bruch gegangenes Geschirr, Gläser u.a. werden M gesondert 2,00 Euro pro Bruch in Rechnung gestellt.

§ 4 Erhaltung des Mietobjektes, Veränderungen, Dekoration durch M

- (1) Das Anbringen von Dekorationsmaterial jeglicher Art an der weißen Schallschutzdecke im vorderen Gastraum ist dem M untersagt. Der M haftet bei Zuwiderhandlung für die entstandenen Schäden. Im Falle der Zuwiderhandlung ist V berechtigt die Kosten zur Beseitigung der Schäden, jedoch mindestens 200 EUR zu berechnen.
- (2) Zur Anbringung von Dekorationen an den anderen Flächen dürfen keine Nägel, Klammern u. a. verwendet werden; diese dürfen ausschließlich mit Tesaband, das sich rückstandslos

- wieder entfernen lässt, angebracht oder vorhandene Haken verwendet werden. M verpflichtet sich, vorhandene Pokale, Bilder usw. nicht zu entfernen.
- (3) Anfallender Abfall ist in die dafür vorhandenen gesonderten Behälter zu werfen und nach Restmüll, Wertstoff und Glas zu sortieren (auch Altfett; haushaltsübliche Mengen).und in die Mülltonnen zu verbringen.

§ 5 Sicherheitsbestimmungen, Rauchverbot

- (1) Das Abbrennen von Feuerwerkskörpern sowie Grillen und offenes Feuer sind auf dem gesamten Gelände verboten.
- (2) Innerhalb sämtlicher Räumlichkeiten des Vereinsgebäudes ist das Rauchen nicht gestattet.
- (3) Sämtliche durch M mitgebrachten Gegenstände gleich welcher Art (bspw. Lebensmittel, Geschirr u.a.) müssen nach Gebrauch vollständig mitgenommen werden.
- (4) Das Mitbringen von zusätzlichen Anlagen, Gerätschaften (bspw. Kühlaggregate, Verstärkerboxen u.a.) ist grundsätzlich untersagt. Deren Verwendung ist nur nach ausdrücklicher Zustimmung von V und gegen entsprechendes Aufgeld, welches individuell vereinbart wird, gestattet.
- (5) M verpflichtet sich, auf die im Gebäude vorhandenen Fluchtwege ausdrücklich hinzuweisen, insbesondere auch die links und rechts vorhandenen Fluchttüren während der Zeit der Nutzung zu entriegeln.

§ 6 Haftung

- (1) M haftet während der Mietdauer für alle an Gebäude und Mobiliar sowie den Gerätschaften durch ihn verursachten Beschädigungen gleich welcher Art.
- (2) M haftet weiterhin für während der Nutzung verlorengegangene Schlüssel, da in diesem Falle die komplette Schließanlage ausgetauscht werden muss.

§ 7 Sonstige Vereinbarungen

- (1) Die Übergabe der Schlüssel, die Einweisung in die Bedienung von Gerätschaften (Gläserspüler, Geschirrspülmaschine u. a.) erfolgt bei gemeinsamer Begehung des Mietobjektes durch V und M. V weist darauf hin, dass die an den Geräten angebrachten Bedienungsanleitungen unbedingt einzuhalten sind.
- (2) M wird die Mietsachen in besenreinem Zustand zurückgeben.
- (3) V behält sich vor, die Einhaltung der Mietvertragsbestimmungen, auch während der Mietdauer in geeigneter Weise vor Ort zu überprüfen.

Vermieter	Mieter
(Datum, Unterschrift)	(Datum, Unterschrift)

Erst mit Unterschrift und Rückgabe an V ist der Termin verbindlich gebucht.